

Die Präsentationsprüfung gem. § 17 OAPVO

Um die Vergleichbarkeit der Prüfungsanforderungen zu sichern, sollen bei der Planung und Durchführung der Präsentationsprüfungen die folgenden Aspekte berücksichtigt werden:

1. Themenstellung

- a. Formulierung des Themas
 - i. Der Problemgehalt des Themas muss für den Prüfling erkennbar sein; deshalb beschränkt sich die Themenformulierung i. d. R. nicht auf die Benennung eines Gegenstandsbereichs. Die Präsentationsprüfung muss über den Themenbereich eines Halbjahres hinausgehen.
 - ii. Die Angabe einer obligatorischen Materialgrundlage ist zulässig.
 - iii. Das Thema kann fachübergreifend bearbeitet werden.
- b. Beteiligung der Prüflinge
 - i. Die Themenstellung erfolgt durch die Lehrkraft.
 - ii. Die Berücksichtigung von Interessensgebieten der Prüflinge ist möglich; diese müssen hinreichend abstrakt sein, um genügend Freiraum für die Themenstellung zu ermöglichen (Größenordnung: Lehrplanthemen).
 - iii. Die Themenstellung wird persönlich übergeben; der Prüfling hat die Möglichkeit, Verständnisfragen zur Themenformulierung zu stellen.
 - iv. Es findet keine darüber hinausgehende Beratung während der vierwöchigen Arbeitszeit statt. Dies berührt nicht die ggf. nötige Aufsicht bei Experimenten.
- c. Übergabeprotokoll
 - i. Die Übergabe des Themas wird protokolliert.
 - ii. Das Protokoll kann Informationen zu folgenden Aspekten enthalten:
 1. rechtliche Vorgaben (Abgabetermin, Selbstständigkeit);
 2. technische Voraussetzungen (z. B. Bereithaltung eines Foliensatzes bei digitalen Präsentationen, Abgabe der Präsentationsunterlagen auf einer CD-ROM im Anschluss an die Prüfung, räumliche Bedingungen der Prüfung, Angabe eines Testzeitraums);
 3. die Art der Quellen, die herangezogen werden können, bzw. die o. a. Materialgrundlage;
 4. die Struktur der Dokumentation (Vorrang der inhaltlichen Durchdringung eines Themas vor medialer Darstellung, Bedeutung der methodischen Reflexion).

2. Dokumentation – Funktion, Inhalt, Umfang

- a. Die Dokumentation dient primär als Grundlage für die Prüfungsvorbereitung durch die Lehrkraft; schulische Vorgaben für die Gestaltung der Dokumentation dienen dazu, diese Funktion zu sichern.
- b. Obligatorische Inhalte der Dokumentation sind:
 - i. inhaltliche Gliederung;
 - ii. methodisches Vorgehen;
 - iii. Kernaussagen/Thesen/Beantwortung der Leitfrage;
 - iv. Präsentationsinhalte/ingesetzte Medien (i. B. Tafelbilder/Folien etc.);
 - v. Quellennachweise.
- c. Der Umfang sollte ca. 3-5 Seiten (zzgl. Präsentationsinhalte wie z. B. Folien, Tafelbilder usw.) umfassen.
- d. Die Vorstrukturierung durch ein von der Schule vorgegebenes Gliederungsraster ist möglich.

3. Gliederung der Prüfung

- a. Die Vorgaben der OAPVO (10 Min. Vortrag, 20 Min. Kolloquium) gelten weiterhin.
- b. Bei Vorführung eines naturwissenschaftlichen Experiments kann die Dauer der Präsentation auf Antrag der Schülerin oder des Schülers durch die Abiturprüfungskommission um bis zu 10 Minuten verlängert werden.
- c. Charakter des Kolloquiums:
 - i. Das Kolloquium ist ein Fachgespräch zum Thema der Prüfung – keine separate Prüfung zu anderen, nicht mit dem Thema zusammenhängenden Bereichen des Faches!
 - ii. Möglichkeiten der inhaltlichen Ausgestaltung sind insbesondere:
 1. inhaltliche Vertiefung (ggf. können Prüflinge dafür geeignete Aspekte auch selbst anregen);
 2. sachliche Klärung von Zusammenhängen, die in der Präsentation angesprochen wurden;
 3. Reflexion der verwandten Fachmethoden, des Arbeitsprozesses, der Präsentation/des Medieneinsatzes.

4. Erwartungshorizont

- a. Formal gilt die Vorschrift zum Erwartungshorizont in § 15 (2) OAPVO nicht für die Präsentation.
- b. Zweckmäßig ist ein mit der mündlichen Prüfung vergleichbares Vorgehen nach folgendem Muster:
 - i. Der Fachausschuss erhält die Dokumentation und den EWH 3 Tage vor der Prüfung.
 - ii. Der EWH beschreibt inhaltliche u. methodische Erwartungen an gute/ausreichende Leistung ohne notwendigen Bezug auf das vom Prüfling dokumentierte Vorgehen.

5. Bewertung

- a. Die Fachanforderungen für schriftliche und mündliche Prüfungen ausformulierten fachspezifischen Kriterien zur Bewertung von Prüfungsleistungen sind auch für Präsentationsprüfungen maßgeblich. Dabei sind die Besonderheiten der Prüfungsform und Aufgabenstellung zu berücksichtigen.
- b. Die Dokumentation ist nicht Grundlage der Bewertung.
- c. Es erfolgt keine separate Bewertung einzelner Prüfungsteile im zeitlichen Verlauf (etwa nach dem Muster Vortrag 1/3, Kolloquium 2/3), sondern eine aspektorientierte Bewertung der gesamten Prüfungsleistung.
- d. Bewertungskriterien können insbesondere sein:
 - i. Qualität und Umfang der vermittelten fachlichen Informationen, auch Vollständigkeit, exemplarisches Vorgehen, Aktualität;
 - ii. Strukturierung der Präsentation (z. B. Problembeschreibung – gegliederte Darstellung – Lösungen – Bewertungen – zusammenfassender Schluss);
 - iii. sachgerechter und angemessener Einsatz der Medien, Qualität der audio-visuellen Unterstützung;
 - iv. Präzision und logische Nachvollziehbarkeit der Darstellung;
 - v. Kreativität und Eigenständigkeit im Umgang mit der Aufgabenstellung;
 - vi. kommunikative Fähigkeiten (einschließlich rhetorischer Fähigkeiten);
 - vii. Reflexion über die vorgetragenen Lösungen und Argumente sowie die gewählte Präsentationsmethode.

6. Unterrichtliche Vorbereitung – Methodencurriculum

- a. Der Unterricht muss sowohl auf die Anforderung der Präsentation als auch Kolloquiums vorbereiten.
- b. Zweckmäßig sind:
 - i. die Einbettung in ein schulisches Methodencurriculum;
 - ii. die Einübung der Prüfungsform als „einer Klassenarbeit gleichwertige Leistung“ gemäß Klassenarbeitserlass.